



## Osterfeuer-Richtlinien für die Gemeinde Belm

- Osterfeuer dürfen ausschließlich am Ostersonntag sowie Ostermontag in der Zeit von 14 bis 23 Uhr abgebrannt werden und sind fristgerecht (*jährliche Termine siehe Tagespresse bzw. [www.belm.de/osterfeuer](http://www.belm.de/osterfeuer)*) bei der Gemeinde **schriftlich** mit Angabe eines verantwortlichen Ansprechpartners anzumelden.
- Als Brennmaterial darf ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verwendet werden. Insbesondere dürfen keine behandelten Hölzer, Paletten, Unrat oder sonstigen pflanzlichen Abfällen verbrannt werden. Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, an Hecken, Hängen und an Böschungen darf aus Gründen der Bodenerosion nicht abgebrannt werden.
- Das Brenngut ist frühestens einen Tag vor dem Abbrennen umzuschichten. Vor der Entzündung des Feuers ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial befinden. Zur Entzündung dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden. Gefahr bringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind auszuschließen.
- Die Feuerstelle ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z.B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass dieses vollständig gelöscht ist.
- Die Menge des Brandgutes eines solchen Feuers darf 25 Kubikmeter nicht überschreiten.
- Der Feuerplatz hat folgende Sicherheitsabstände aufzuweisen: 25 Meter zu Gebäuden; 50 Meter zu Wäldern, Waldhecken, Heiden und öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen; 25 Meter zu Gemeindestraßen sowie 50 Meter zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 10 Meter unterhalb von Hochspannungsleitungen; 100 Meter zu Einrichtungen mit erhöhter Explosion- und Brandgefahr.